

Organisationsregelung für das Institut für Geowissenschaften im Fachbereich 09, Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Der Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften und aufgrund der Delegationsentscheidung des Senats vom 10.06.2005 am 05. Juli 2006 folgende Organisationsregelung beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 25. August 1998.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für folgende wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften:

Institut für Geowissenschaften

Die Institute des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind unter der Verantwortung des Fachbereichs 09 stehende wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Leitung und Verwaltung gemäß §§ 90 und 91 HochSchG.

§ 2 Aufgaben des Instituts

Die wissenschaftlichen Einrichtungen dienen in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Angehörige

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach der Diplom-Studiengänge Geologie und Mineralogie bzw. der entsprechenden Bachelor- und Master- bzw. Lehramts- und Magisterstudiengänge, die von den Instituten verantwortlich angeboten werden. Studierende von Studiengängen die von mehr als einem Institut verantwortet werden, können nur einem Institut angehören und müssen dies benennen.

§ 4 Leitung

Das Institut wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

¹ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig 11 sowie
- 3 Studierende
- 3 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

stimmberechtigt an.² Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 Abs.3 Satz 2 Grundordnung ggf. anzupassen.

Sofern es eine Leiterin der Verwaltung bzw. ein Leiter der Verwaltung der jeweiligen Einrichtung gibt, ist diese/r beratendes Mitglied.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 in den Leitungskollegien ist unbefristet. Die Amtszeit der wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft, die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der wissenschaftlichen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums

Die Leitungskollegien beraten und entscheiden in Angelegenheiten der Institute von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere

- die den Instituten zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer *Hochschullehrerin* oder eines *Hochschullehrers* oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
- Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer *Hochschullehrerin* oder eines *Hochschullehrers* oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Institutsmittel in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

² Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass gemäß § 14 Abs.3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen.

§ 8 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor³ zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für die Dauer eines (1) Jahres, ebenso eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Institutspersonals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Kollegiums vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie bzw. er hat das Kollegium unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Kollegium verantwortlich.

§ 10 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Institutsversammlung

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über Institutsfragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 15 Angehörige des Instituts können die Einberufung einer Institutsversammlung verlangen.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassungen des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium tagt wenigstens einmal im Semester. Die Sitzungen werden von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen. Beantworen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung,

³ Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind

muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (2) Das Leitungskollegium tagt nicht öffentlich. Es kann weitere Institutsangehörige oder andere Personen mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einzelnen Sitzungen oder bis auf Widerruf als Gäste hinzuziehen.
- (3) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Protokolle zu Sitzungen des Leitungskollegiums und die im Protokoll genannten Anlagen sind der Dekanin oder dem Dekan zu übersenden; sie können von den Mitgliedern des Fachbereichsrates im Dekanat eingesehen werden. Das Vorhandensein eines vertraulichen Teils des Protokolls ist im nichtvertraulichen Teil anzugeben. Der vertrauliche Teil des Protokolls ist nur den Mitgliedern des Leitungskollegiums und der Dekanin oder dem Dekan zugänglich.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen des Instituts haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Organisationsregelungen außer Kraft.

Mainz, den 22. August 2006

Universitätsprofessor
Dr. med. Jörg Michaelis
- Präsident -